

Satzung des gemeinnützigen Vereins Blickpunkt Hegge e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der am 28.09.2021 gegründete Verein trägt den Namen: Blickpunkt Hegge e.V.
2. Sitz des Vereins ist Waltenhofen / OT Hegge.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten (Allgäu) eingetragen und führt sodann als rechtsfähiger Verein den Zusatz 'e.V.'.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfentwicklung im Ortsteil Hegge der Gemeinde Waltenhofen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Vernetzung, Kommunikation, Veranstaltungen, Vorträge und Maßnahmen geistiger, kultureller und bildender Art.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an die empfangsberechtigten Organe der Katholischen Kindertagesstätte St. Christophorus, Veitser Str. 4, 87448 Waltenhofen und der Grundschule Hegge (Elternbeirat), Industriestr. 49, 87448 Waltenhofen.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung einer*s Erziehungsberechtigten.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder werden nach Ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von drei Monaten als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Nach der Probezeit beschließt der Vorstand über den weiteren Verbleib im Verein und teilt dies dem Mitglied mit.
4. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung hat spätestens vier Wochen zum 31.12. des entsprechenden Jahres zuzugehen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Findet sich nach längstens sechs Monaten kein neuer Vorstand, so wird der Verein aufgelöst.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
5. Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim und einzeln. Auf Antrag kann die Wahl per Akklamation und en-bloc durchgeführt werden. Um das Wahlverfahren zu ändern (von geheim zu per Handzeichen sowie von einzeln zu en-bloc), benötigt es Einstimmigkeit.
6. Folgende Ämter werden innerhalb des Vorstands vergeben: Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r bzw. zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende, Kassier*in, Schriftführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

8. Die Vorstandsmitglieder sind bei Abstimmungen gleichberechtigt.
9. Über jede Beschlussfassung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitz sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Koordination der Lenkungs- und Arbeitsgruppen
 - Öffentlichkeitsarbeit

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand verpflichtet sich, eine ordentliche Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich – per Post oder per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine einfache Mehrheit (50% + x) notwendig.
2. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das am Tag der Versammlung mindestens 14 Jahre alt ist, eine Stimme („stimmberechtigt“). Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom*von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese*r verhindert, von seinem Vertreter oder – wenn auch dieser verhindert ist – von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
3. § 9, Absatz 9 (Protokoll) gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt. In Abhängigkeit der jeweils geltenden rechtlichen Lage ist es möglich, die Mitgliederversammlung als hybride oder rein digitale Veranstaltung abzuhalten. Die Entscheidung wird durch den Vorstand getroffen. Mit der Einladung wird das Format der Veranstaltung (präsenz, hybrid, digital) bekannt gegeben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Im Falle einer digitalen oder hybriden Veranstaltung erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung eine E-Mail mit einem Link, der ihnen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ermöglicht.

§11 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden.
2. Die Mittel des Vereins und das Vermögen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (mindestens zwei, nicht dem Vorstand angehörend) prüfen die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Näheres regelt die Datenschutz-Richtlinie, welche vom Vorstand zu erlassen ist.

§13 Auflösung des Vereins

Äußert in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wunsch nach einer Auflösung des Vereins, so ist vom Vorstand unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es haben die Mitglieder die Gründe, die sie zu diesem Antrag veranlassen, vorzubringen. Hierauf kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Schritt zustimmen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen zu je 50% an die empfangsberechtigten Organe der Katholischen Kindertagesstätte St. Christophorus, Veitser Str. 4, 87448 Waltenhofen und der Grundschule Hegge (Elternbeirat), Industriestr. 49, 87448 Waltenhofen zuzuweisen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) in Kraft.

Kempten (Allgäu), 25.11.2021